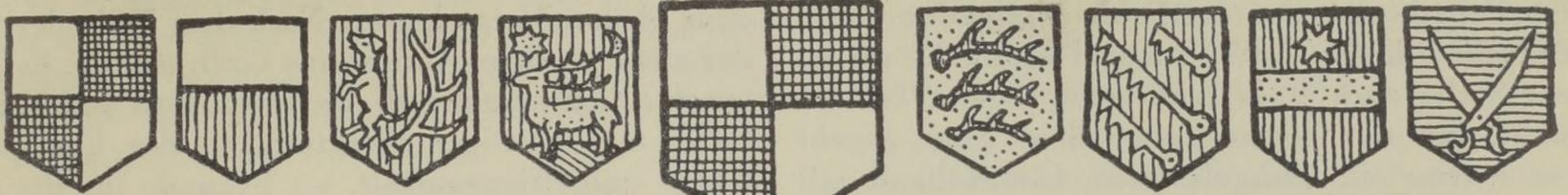


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHENZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 5

Hechingen, 15. Mai 1937

6. JAHRGANG

Marie M. Schenk †

Von Dr. Ludwig Klaiber - Freiburg

Am 13. März 1937 starb in Freiburg i. B. die Dichterin und hohenzollerische Heimatschriftstellerin Marie M. Schenk.

Marie M. Schenk ist ein Kind der Hohenzollerischen Lande. Sie wurde am 8. September 1866 als Tochter des Reichsadlerwirts Rudolph in Burladingen geboren. Durch eine Reihe anmutiger Erzählungen aus dem schwäbischen Dorfleben ist sie weithin bekannt geworden. Obwohl sie die meiste Zeit ihres Lebens in der schönen Breisgaustadt verbracht hat, so ist sie in ihrem innersten Wesen stets der Heimat treu geblieben und hat nach alter Schwabenart auch fern des Landes fest an dem heimischen Wesen gehalten. Und diese Verknüpfung war so eng, daß sie in ihren Erzählungen immer wieder das Leben im schwäbischen Dorf, wir dürfen wohl sagen Heimatdorf, zum Gegenstand genommen hat. Diese Heimattreue, die so wohlthuend wirkte in einer Zeit heimatlosen Literatentums, war einer der hervorstechendsten Züge ihres Wesens.

Marie M. Schenk begann ihre schriftstellerische Tätigkeit mit drei Legenden- und Märchenspielen, für welche Gattung sie stets eine besondere Vorliebe bewahrt hat. Es sind dies: Wintersonnenwende (1902), Im Reiche der Waldfee (1903), und die Legende der hl. Odilie (1906), alle drei in Musik gesetzt von A. Reiser. Die eigentliche Domäne ihrer Kunst aber war die schwäbische Dorferzählung. Es ist die Sprache ihres Volkes und ihrer Heimat, die sie liebevoll in allen Arten wiedererzählt. „Die Leute aus der Rauhen Alb“ (Freiburg i. B. 1914) ist ein öfter aufgelegtes Volksbuch, das eigentlich in jeder hohenzollerischen Familie sein müßte. Es bietet eine Sammlung heiterer und ernster Geschichten aus dem hohenzollerischen Volksleben, wie die tragisch angehauchte Erzählung von der Spitzmadelhex oder die lustigen Schnurren eines alten Sigma-

ringer Originals, des Lumpendunkerle. „Die Bäuerin an der Staig“ (Stuttgart 1922) enthält drei schwäbische Dorferzählungen, von denen die erste „Das Herrenknechtle“ besonders gut gelungen ist. Die „altmodische“ Geschichte „Vom kleinen Lehrer und seinen drei Tugenden“ (Freiburg 1923) ist die launige Schilderung der Schicksale einer biederen schwäbischen Dorflehrerfamilie, deren Schlichtheit und Sachlichkeit an Meister der Dorfnovellistik wie Jeremias Gotthelf und Otto Ludwig erinnern. Die Erzählung „Im Zehnhof auf dem Ruckrain“, von der der 1. Teil in der Zeitschrift „Sonnenland“ (1925) erschienen ist, nimmt ihren Stoff ebenfalls aus dem schwäbisch-hohenzollerischen Dorfleben. 1926 folgt das Jugendbuch „Renhard der Spielmann“, eine geschichtliche Erzählung aus dem Bauernkrieg im Jahre 1525, die sich in der Burladinger Gegend abspielt. 1930 erschien „Heimat des Herzens“, ein von glühender Liebe zur Heimat und Scholle durchpulster Roman. Mit der 1931 veröffentlichten Dorferzählung „Das Dreigespann“ schloß ihre literarische Produktion ab. Die Erzählungen Marie M. Schenks sind ebensowohl für die Jugend wie für das Volk bestimmt. Ihr reicher volkskundlicher Inhalt macht sie jedem Freunde echten Volkstums wertvoll.

Nicht minder Gutes, wenn nicht noch Größeres, hat Marie M. Schenk in ihren Gedichten gegeben, die größtenteils unveröffentlicht sind. Der klare und schlichte Ausdruck, die anmutige Form, der tiefempfundene Inhalt, heben sie auf ein hohes Niveau dieser vielgebrauchten Kunstgattung. Nehmen ihre erzählenden Werke den Stoff aus der kleinen schwäbischen Dorfwelt, so ist das Reich ihrer Gedichte so ganz anders geartet. Deren Quelle ist die reiche und unergründliche Welt eines tiefgeprüften Frauen- und Mutterherzens. Schmerz und Leid einer

deutschen Mutter, die ihre drei Kinder vor sich ins Grab sinken sieht, kommen in diesen Gedichten zum erschütternden Ausdruck. Sie findet ebenso jubelnde Worte über die Wunderwelt des kleinen Kindes, wie sie mitempfindet mit den Sorgen der Großen. Ergreifend ist das quälende und doch so stolze Bangen um den im Felde weilenden Sohn, den schließlich die tödliche Kugel ereilt. Es sei an dieser Stelle auch einer früh-verstorbenen Tochter gedacht, die der Mutter poetischen Sinn geerbt hatte, wovon ein nachgelassener Gedichtband mit eigenen verheißungsvollen Illustrationen Zeugnis gibt: Elisabeth Schenk: Gedanken und Träume einer Jugend (Privatdruck 1908). Die literarischen Nachlässe von Marie und Elisabeth Schenk befinden sich heute in der Freiburger Universitätsbibliothek.

Wenn je das Wort wahr geworden ist, daß Schmerz

und Leid den Menschen groß und edel machen, so ist dies bei Marie M. Schenk wirklich geworden. Ihre schlichte Menschlichkeit, verbunden mit abgeklärter Herzensgüte, machten neben der Künstlerin auch den Menschen in ihr groß. Ein hartes Schicksal ließ sie im Alter noch den Kelch des Leidens bis zur Neige leeren. Nach dem Tode der Kinder sieht sie ihren Gatten ins Grab sinken. Es folgten der Zusammenbruch des Vermögens und körperliches und geistiges Siechtum. In der Freiburger Kreis- und Pflegeanstalt, wo Freunde ihr die letzten Lebensstage so leicht als möglich zu machen suchten, hat sie dann ein gütiger Tod erlöst. Nun ruht sie auf dem Freiburger Friedhof an der Seite ihres Mannes. Das hohenzollerische Volk aber wird seiner Dichterin ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren.

Aus der Geschichte der Waldungen der früheren Grafschaft Zollern

Von F. Gäbler - Thanheim

(1. Fortsetzung)

Nach Kennzeichnung der eigentumsrechtlichen Auseinandersetzungen sollen nun die wirtschaftlichen Auswirkungen näher betrachtet werden.

In gleichem Verhältnis zur Steigerung des Holzwertes vermehrte sich auch das Interesse an der Erhaltung des Waldes als Holzerzeuger.

Den besten Gradmesser für die Einstellung von Landesherr und Volk zu dieser Frage geben die dazu erlassenen Gesetze und deren Begründung ab.

Wir legen die Jagd- und Forstordnung von 1698 zu Grunde, die, nach Kramer, gegenüber der ca. hundert Jahre früher erlassenen Gesetzgebung, inhaltlich fast gleich blieb, nur daß der Begriff des „Forst“gebietes verschwand und an dessen Stelle als örtlicher Geltungsbereich die Grafschaft gesetzt wurde.

Schon aus der Anordnung der Abschnitte könnte man entnehmen, daß das Waidwerk gegenüber dem Wald als solchem eine bevorzugtere Stellung einnahm, denn jenes wurde diesem vorgesetzt. Der Tit. XXXI. Vom Forst, Waidwerk und Fischen lautet wörtlich:

„Unser ernstlicher Befehl und Meinung ist / daß keiner in Unsere Fürstliche Grafschaft / keinerley Waidwerk / wie es auch Namen haben mag / üben / noch gebrauchen soll / denn mit Unserem und Unseres Forstmeisters Willen / und Vergontnus / welcher das übertritt / wollen wir nach unserm Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schützen / und Bahnwarten / neben Unsern Forstbedienten / bei Ihrem Eyd / und harter Straff / Ihr gut Auffsehens haben / wo Sie einen sehen Waidwerk treiben / Er sei gleich frembd / oder heimisch / dasselbig gleich unserem Forstmeister / oder Jäger anzeigen / bey zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Geörgen an / biß uff St. Joannis deß Täufers Tag fahen / oder aufnehmen / bei Straff / drei Pfund Heller / es geschehe denn mit Unserer / oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen fäng / oder ausnehme / der soll dieselbigen Uns zu Unserer Hofhaltung vor meniglichen umb ein land-läuffigen Pfennig bringen / und feyl tun / und davor sonst an kein ander Ort verkaufen / bei Pön / zehen Pfund Heller.

Alle die / so Hund haben / und auf Unser oder Unseres Forstmeisters Erfordern in den Schwein-Hatz nicht schicken / so oft es beschiet / verfallen sie zur Straff drei Pfund Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörfern durch Vogt und Gericht / ein eigener Hundzieher geordnet werden / der denselben Schweinhatz / und kein anderer die Hund seiner gewöhnen / und da die Hund uff Erfordern nicht geschickt wurden / Er allain darumb zur Red gesetzt und gestraffet werden möge.

Und wie Wir Unsern Unterthanen in ihren eigenen Wäldern den Nutzen zu suchen nicht zu verhindern begehren / jedoch aber ein solches mit gewisser Maß gestatten wollen / als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß / wann sie Eycheln / oder Bücheln lesen / Kirschen / Erd- oder Himbeeren brechen / und sammeln wollen / jederzeit jemand mitgeschickt / und verhütet werden solle / damit kein Geschrey in den Wäldern gemacht / und dadurch das Wildbret vertrieben werde: Nicht weniger solle dergleichen vorgehende Abnutzung mit Eychel- und Büchel-Lesen / auch Sammlung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger / in welchem Distrikt die Waldungen gelegen / jederzeit angezeigt / und dieses nicht unterlassen werden / Bei Vermeidung willkürlicher Bestraffung.

Weiteres solle niemand einen Hund in's Feld ungebündelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allezeit am Strick halten. widrigen falls die Jäger und Forstknecht nicht allein die Hund totschießen / sondern auch der Uebertreter dieses Verbotts zur Straf gezogen werden solle. —

Die forstwirtschaftliche Auswirkung dieser jagdlichen Gesetzgebung ist zunächst in der Heranzucht eines übergroßen Wildstandes zu suchen, der bestimmte Holzarten gar nicht zur Entwicklung kommen ließ oder doch an Wert und Wachstum schwer schädigte. Darauf weist auch die Tatsache hin, daß das Sammeln von Kirschen im Walde in einem Zuge mit Eicheln und Bucheln genannt wird, also scheint diese Wildkirsche im Walde viel häufiger vorgekommen zu sein, als dies heute